

• .	ufsteiner Straße Kirchdorf"	C) Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen		
unigtes Verfah	ren nach §13 a BauGB		Grundstücksgrenzen	9.1
htsgrundla	gen	×O×	aufzulösende Grundstücksgrenze	9.2
	Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:	122	Flurnummern, (z. B. 122)	
	§§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung/BauNVO) i. d. F. der	·2.73	Bestandshöhenvermessung, Ingenieuerbüro Geishauser Rosenheim vom (z. B m ü NN)	9.3
	Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BĞBI. I S. 3786), Planzeichenverordnung (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBR. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3	± <u>0.00</u>	Höhe ± 0.00 entspricht 463.36 ü NN	
	des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057)	1	Gebäude Nr. z. B. 1	
	Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 5 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom		bestehende bauliche Anlagen	
	14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBI. S. 408)		Straßenverkehrsfläche, Darstellung unverbindlich	
	Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 797ff), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98)	<u> Annininininini</u>	Wall, teilweise mit Lärmschutz außerhalb des Geltungsbereiches mit bestehendem Bäumen- und Sträucherbestand.	
	Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: §§ 9 und 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.072009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz vom 13.05.2019 (BGBI. I S. 706) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBI. 2006 S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBI. S. 405) und durch § 1 des		Die Festsetzungen zu den Freiflächen der Grundstücke gelten uneingeschränkt auch nach Weiterveräußerung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen. In den Kaufverträgen zur Weiterveräußerung ist darauf gesondert hinzuweisen.	
	Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBI. S. 408)		Der Kartenausschnitt (Katasterkarte gemeindliches GIS) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand von 2020.	
			Bäume außerhalb des Geltungsbereiches	
tsetzungen	durch Planzeichen	D) Footootrumus	dunals Taut	
ngsbereich	Grenze des Geltungsbereiches	D) Festsetzungen		
	dictize des dellangsbereintes	I. Planungsrechtliche	e Festsetzungen	
r baulichen ng		1. Art der baulichen		
11)	Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO	Nutzung		9.4
er baulich-		1.1 1.1.1	Mischgebiet - MI - gemäß § 8 BauNVO. Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und	9.5
tzung 	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (z. B. 2)	1.1.1	Vergnügungsstätten sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.	
= 425 m ²	zulässige Grundfläche mit Flächenangabe (z. B. 425 m²) als Höchstmaß	2. Maß der baulich- en Nutzung		10. Niederschla
= 12,15 m	zulässige Wandhöhe (z. B. 12,15 m) als Höchstmaß, gemessen ab, OK FFB EG (Oberkante Fertigfußboden)	2.1	Vollgeschosse, Wandhöhen, Grundflächen	10.1
	Erdgeschoss bis Oberkante Dacheindeckung, gemessen an der traufseitigen Außenwand des jeweiligen Gebäudes.	2.1.1	Das Maß der baulichen Nutzung ist bestimmt duch die Festsetzung	
	Abgrenzung unterschiedliches Maß der Nutzung		 der maximal zulässigen Vollgeschosse der maximalen Wandhöhe jeweils ab OK FFB EG des jeweiligen Gebäudes 	
	Augicizung untersomeunones mais der natzung	2.2	 - der maximal zulässigen Grundfläche für Gebäude Das zulässige Höchstmaß der Vollgeschosse ist der Planzeichnung zu entnehmen. 	
eise, _I renzen		2.3	Das zulässige Höchstmaß der Höhenlage der Oberkante des Fertigfußbodens EG - OK FFB EG 463.36 ü NN	
	Baugrenze	2.4	- vonbaulichen Anlagen wird als Höhenkote in m. ü. NN festgesetzt und ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die maximale zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der im § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3	
a	abweichende Bauweise	<i>۲.</i> ۲	BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ (Gebäude und Nebenanlagen) von 0,80 überschritten werden.	
hrsflächen		3. Bauweise		
⋝	Grundstückszufahrtsbereich	3.1	Die überbaubare Grundstücksflächen sind durch die im Plan eingezeichneten Baugrenzen festgesetzt.	
lächen		3.2	Es wird bei Gebäude 5 eine abweichende Bauweise wegen Grenzbebauung entlang der Nord-West-Grenze festgelegt.	
	bestehende Laubbäume zu erhalten	4. Nebenanlagen		
•	Laubbäume zu pflanzen (Pflanzbingung), siehe Pflanzlisten (textliche Festsetzung zur Grünordnung)	4.1	Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der Baugrenze und in nicht festgesetzten Grünflächen zulässig.	
ige	Sträucher zu pflanzen, siehe Pflanzlisten (textliche Festsetzung zur Grünordnung)	5. Vor- und Anbaut-	naonon zaiassig.	
etzungen	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Nebengebäude	en von Fassaden 5.1	Gebäudeteile wie Erker, Balkone und Vordächer dürfen die Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 2.00 m	
a, Cp	offene Stellplätze, Garagen, Carports	J. I	überschreiten.	
na, op	Satteldach	6. Höhenlage		
/D	Walmdach	6.1	Es gelten die in den jeweiligen Baugrenzen festgelegten Höhen des OK FFB EG (Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss) als Mindestmaß.	
D	Flachdach, begrünt / Dachterrassen	7. Geländeveränder-		
-	Firstrichtung	ungen 7.1	Das Gelände darf zu den angrenzenden Verkehrsflächen an der West-, Süd- und Ostseite nicht verändert	
*	Maßzahl in Metern, (z. B m)		werden. Ausnahmen sind zulässig jedoch mit der jeweiligen zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.	
	Sichtfeld Mindestsichtfelder sind von Bebauung, Einfriedungen und sichtbehindernden Gegenständen über 0,8 m Höhe freizustellen. Ausgenommen sind Bäume mit einem Astansatz über 2,5 m.	8. Garagen, Carports, Stellplätze und Tiefgaragen,		
	Anbauverbotszone ab Fahrbahnkante ST 2363	8.1	Oberirdische Garagen, Carports und offene Stellplätze sind nur in den besonders dafür ausgewiesenen Flächen - St - und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.	
	OK FFB EG des jeweiligen Gebäudes	8.2	Flachen - St - und Innernalb der überbaubaren Flachen zulässig. Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.	
•		8.3	Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Raubling in der zum	
			Satzungsbeschluss gültigen Fassung nachzuweisen. Die derzeit bestehenden bzw. genehmigten Gebäude und Nutzungen sind davon nicht betroffen.	

ünordnung			II. Bauordnungsrechtl	iche Festsetzungen
		ihigkeit sind die Stellplätze mit luft- und wasserdurchlässigen Belags- it nicht andere gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.		
	Pflanzungen sind zu erhalten ur anforderungen zu entsprechen.	nd bei Ausfall zu ersetzen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güte- Die vorgesehene Gestaltung und Bepflanzung ist durch einen qualifizierten zustellen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Landratsamt	1. Abstandsflächen1.1	Die Abstandsflächen sind na
	Rosenheim genehmigen zu lass	sen.	2. Dachgestaltung	
	Bäume entlang der Erschließun Entlang der Erschließungsstraß	en sind gemäß Planzeichnung.	2.1	Im Geltungsbereich des Bet zulässig.
	die Baumpflanzungen bis zu 3 ı	nd 2 zu pflanzen (Pflanzgebot). Für Gebäudezugänge oder Zufahrten können m verschoben werden. Die Anzahl der Bäume ist jedoch bindend. Für jeden	2.2	Die maximal zulässige Dach
	Baum ist ein mindestens 6 m² (Substrat herzustellen.	großer Pflanzraum oder ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m³ mit	2.3	Solarenergieanlagen sind nu
	Artenliste 1:			der jeweiligen Dachfläche u
	Bäume: Qualität: Hochstamm StU 20 - 2		3. Einfriedung	
	Acer pseudoplatanus Acer platanoides `Cleveland` Acer campestre Carpinus betulus	Berg-Ahorn Spitz-Ahorn (mittelgroße Sorte) Feld-Ahorn Hainbuche	3.1	Als Einfriedung sind Hecker lässig. Die Einfriedungen sin sauger durchlässigen Boder
	Artenliste 2: Sträucher: Qualität: 2xv. 60/100 cm Amelanchier ovalis Cornus mas Cornus sanguinea Euonymus europaeus Frangula alnus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Rosa canina Rosa pendulina	Gemeine Felsenbirne Kornelkirsche Blut-Hartriegel Pfaffenhütchen Faulbaum Liguster Gemeine Heckenkirsche Hunds-Rose Alpen-Rose	III. Immissionsschutz 1.	(noch einzuarbeiten)
	Rosa rubiginosa Salix purpurea	Wein-Rose Purpur-Weide		
	Viburnum opulus	Wasser-Schneeball		
	Grünordnung auf den Baugrund			
		d bei einer Substratschicht von mindestens 9 cm als Sedum- Kräuter- auerhaft zu pflegen und zu unterhalten.		
	Grader addit 2d goodater and ad	addition to prior the La distribution.	IV. Inkrafttreten	
liederschlagswasser		echend den anerkannten Regeln der Technik auf den Privatgrundstücken zu Ind dies zuläßt. Bestehende Einwässerungsanlagen sind davon nicht	1.	Der Bebauungsplan tritt mit
			E) Hinweise durch	Text
			1. Ortsrecht	
			1.1 Verordnungen	Auf die geltenden kommuna
			1.2 Stellplatzsatzung	Es gilt die Stellplatzsatzung
			2. Immissionsschutz	Auf die Ergebnisse der scha
			3. Wasserwirtschaft	Auf die Ergebnisse des Guta
				Unverschmutztes Niedersch en zu versickern. Bei Planur die Vorgaben der DWA-A13 gen sind eng mit dem Wass über nachweislich verunreir Eine wasserrechtliche Gene en oder altlastenverdächtig serhaltung erforderlich ist, r Niederschlagswasserbehand Regeln für die Einleitung vo das Merkblatt "Handlungser die Einleitung von gesamme Rosenheim eine wasserrech anlagen bzw. Leitungen sind
			4. Landwirtschaft- liche Emissionen	Durch die angrenzenden land en Emissionen (Lärm, Geruch von den Nutzern hinzunehmei
			5. Barrierefreies Bauen	Auf die Anforderung des barri
			6. Grünordnung	Gemäß § 202 BauGB ist der M hoben wird, in einem nutzbare
				Bei allen Pflanzungen von Bäu Ausführungsgesetzes zum Bü
				Mit jedem Baugesuch oder Ge gabe über die Lage, Art, Größ Bepflanzung beim Bauordnun genehmigung.
				Fällungen und Rodungen Es wird darauf hingewiesen, d Gehölze gem. BNatschG § 39, (Vogelbrutzeit: 01. März bis 3)
				Bäume sind so zu pflanzen, da haben. Wo dieser Abstand nic ung mit dem Versorgungsträg und Entsorgungsanlagen" ist z

II. Bauordnungsrech	ntliche Festsetzungen	F) Verfahrensverm	erke		
1. Abstandsflächen	Die Abstandsflächen sind nach Art. 6 BayBO nachzuweisen.	 Aufstellungsbeschluss Billigung des Städtebaulichen Entv der Behörden und der Öffentlichke 	vurfs zur frühzeitigen Beteiligung it		(Stadtr
2. Dachgestaltung	Bio Abdandonioni dina natin'i Na a Bayba natin'i Banana	2. frühzeitige Beteiligung der Behörd	en (Anschreiben mit Monatsfrist)		
2.1	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Flachdächer (FD), Pult-, Sattel- und Walmdächer (PD/SD/WD) zulässig.	3. Bekanntmachung zu 1. und 4.			
2.2	Die maximal zulässige Dachneigung bei geneigten Dächern beträgt 25°	4. frühzeitige Beteiligung der Öffentli	chkeit im Rahmen eines öffentlichen Aus	shanges	
2.3	Solarenergieanlagen sind nur als unselbständige Anlage auf Dächern zulässig mit einem Anteil bis 100 % der jeweiligen Dachfläche und nur parallel zur Dachfläche.	5. Behandlung der Stellungnahme zu 2. und 4.		·	
3. Einfriedung	do Jonoligon Baomatino and har paramoreal Baomatino	Billigung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			(Stadtı
3.1	Als Einfriedung sind Hecken sowie hinterpflanzte Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,8 m zu-	6. Beteiligung der berührten Behörde	n und sonstigen Träger öffentlicher Bela	ange	
	lässig. Die Einfriedungen sind ohne durchlaufenden Sockel, nur mit Punktfundamenten und einem für Kleinsauger durchlässigen Bodenabstand von mind. 12 cm zu errichten.	7. Bekanntmachung zu 8.			
		8. Öffentliche Auslegung9. Behandlung der Stellungnahme zu	6 und 8 und Satzungshasshluss		
		Benachrichtigung über das Ergebr	·		(Stadtra
		11. Veröffentlichung und Rechtsverbir	ndlichkeit		
III. Immissionsschut	Z				
1.	(noch einzuarbeiten)	Ausfertigung			
		Gemeinde Raubling,	Sie	egel Olaf Kalsperger, 1. Bürgermeist	er Er
IV. Inkrafttreten					
1.	Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.				
		Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.			
E) Hinweise durch	n Text	Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB ist hingewiesen worden.			
1. Ortsrecht					
1.1 Verordnungen	Auf die geltenden kommunalen Verordnungen und Satzungen wird hingewiesen.				
1.2 Stellplatzsatzung	Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Raubling in der zum Satzungsbeschluß gültigen Fassung.				
Immissionsschutz Wasserwirtschaft	Auf die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung des Büros Auf die Ergebnisse des Gutachtens des Büros Ohin vom wird hinsichtlich der				
5. Wasserwirtschaft	Bodengrund- und Grundwasserverhältnisse sowie der Oberflächenentwässerung verwiesen.				
	Unverschmutztes Niederschlagswasser ist nach den geltenden Regeln der Technik auf den Privatgrundstücken zu versickern. Bei Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind die Vorgaben der DWA-A138 zu berücksichtigen. Die Möglichkeiten zur Herstellung der Versickerungsanlagen sind eng mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Es ist zu beachten, dass eine Versickerung nur über nachweislich verunreinigsfreiem Untergrund, außerhalb von Auffüllungen erfolgen darf. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist einzuholen, sobald die Einzugsfläche pro Rigole 1.000 m² übersteigen oder altlastenverdächtige Flächen betroffen sind. Falls zur Trockenlegung von Baugruben eine Bauwasserhaltung erforderlich ist, muss diese bei dem Landratsamt Rosenheim beantragt werden. Für die Niederschlagswasserbehandlung sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung, die technischen Regeln für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer sowie das Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" vom August 2007 zu beachten. Für die Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser in den Untergrund ist ggf. bei dem Landratsamt Rosenheim eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. Bestehende und genehmigte Versickerungsanlagen bzw. Leitungen sind davon nicht betroffen.	BEBAUUNGSPLAN "KUFSTEINER STRAßE KIRCHDORF" mit integrierter Grünordnung		M 1:50	
4. Landwirtschaft- liche Emissionen	Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen ist im Plangebiet mit ortsüblichen landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm, Geruch) zu rechnen. Diese können auch an Sonn- und Feiertagen auftreten und sind von den Nutzern hinzunehmen.				
liche Emissionen	en Emissionen (Lärm, Geruch) zu rechnen. Diese können auch an Sonn- und Feiertagen auftreten und sind				
liche Emissionen 5. Barrierefreies Bauen	en Emissionen (Lärm, Geruch) zu rechnen. Diese können auch an Sonn- und Feiertagen auftreten und sind von den Nutzern hinzunehmen. Auf die Anforderung des barrierefreien Bauens gemäß Art. 48 BayBO wird hingewiesen. Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausge-				
liche Emissionen 5. Barrierefreies Bauen	en Emissionen (Lärm, Geruch) zu rechnen. Diese können auch an Sonn- und Feiertagen auftreten und sind von den Nutzern hinzunehmen. Auf die Anforderung des barrierefreien Bauens gemäß Art. 48 BayBO wird hingewiesen.				
liche Emissionen 5. Barrierefreies Bauen	en Emissionen (Lärm, Geruch) zu rechnen. Diese können auch an Sonn- und Feiertagen auftreten und sind von den Nutzern hinzunehmen. Auf die Anforderung des barrierefreien Bauens gemäß Art. 48 BayBO wird hingewiesen. Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in einem nutzbaren Zustand zu halten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei allen Pflanzungen von Bäumen oder Sträuchern sind die geltenden Regelungen der Art. 47 bis 53 des				
liche Emissionen 5. Barrierefreies Bauen	en Emissionen (Lärm, Geruch) zu rechnen. Diese können auch an Sonn- und Feiertagen auftreten und sind von den Nutzern hinzunehmen. Auf die Anforderung des barrierefreien Bauens gemäß Art. 48 BayBO wird hingewiesen. Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in einem nutzbaren Zustand zu halten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei allen Pflanzungen von Bäumen oder Sträuchern sind die geltenden Regelungen der Art. 47 bis 53 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) zu beachten. Mit jedem Baugesuch oder Genehmigungsfreistellungsverfahren ist ein Freiflächengestaltungsplan mit Angabe über die Lage, Art, Größe und Umfang der vorgesehenen Außengestaltung mit Materialangaben und Bepflanzung beim Bauordnungsamt einzureichen. Der Freiflächengestaltungsplan wird Bestandteil der Bau-				
liche Emissionen 5. Barrierefreies Bauen	en Emissionen (Lärm, Geruch) zu rechnen. Diese können auch an Sonn- und Feiertagen auftreten und sind von den Nutzern hinzunehmen. Auf die Anforderung des barrierefreien Bauens gemäß Art. 48 BayBO wird hingewiesen. Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in einem nutzbaren Zustand zu halten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei allen Pflanzungen von Bäumen oder Sträuchern sind die geltenden Regelungen der Art. 47 bis 53 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) zu beachten. Mit jedem Baugesuch oder Genehmigungsfreistellungsverfahren ist ein Freiflächengestaltungsplan mit Angabe über die Lage, Art, Größe und Umfang der vorgesehenen Außengestaltungsplan wird Bestandteil der Baugenehmigung. Fällungen und Rodungen Es wird darauf hingewiesen, dass es verboten ist Bäume , Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze gem. BNatschG § 39, während der Vogelbrutzeit abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen	Entwurfsverfasser / Grünordnung	Architekturbüro Labonte Dipl. Ing. Architekt Ludwig La Hochplattenstr. 20 83026 Rosenheim	abonte	
5. Barrierefreies	en Emissionen (Lärm, Geruch) zu rechnen. Diese können auch an Sonn- und Feiertagen auftreten und sind von den Nutzern hinzunehmen. Auf die Anforderung des barrierefreien Bauens gemäß Art. 48 BayBO wird hingewiesen. Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in einem nutzbaren Zustand zu halten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei allen Pflanzungen von Bäumen oder Sträuchern sind die geltenden Regelungen der Art. 47 bis 53 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) zu beachten. Mit jedem Baugesuch oder Genehmigungsfreistellungsverfahren ist ein Freiflächengestaltungsplan mit Angabe über die Lage, Art, Größe und Umfang der vorgesehenen Außengestaltung mit Materialangaben und Bepflanzung beim Bauordnungsamt einzureichen. Der Freiflächengestaltungsplan wird Bestandteil der Baugenehmigung. Fällungen und Rodungen Es wird darauf hingewiesen, dass es verboten ist Bäume , Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze gem. BNatschG § 39, während der Vogelbrutzeit abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (Vogelbrutzeit: 01. März bis 30. September). Bäume sind so zu pflanzen, dass die zu Kabel- oder Leitungsstrassen einen Mindestabstand von 2,50 m haben. Wo dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen geeignete Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Versorgungsträger getroffen werden. Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver-		Dipl. Ing. Architekt Ludwig La Hochplattenstr. 20	abonte	

Fertigungsdatum: 09.10.2020